

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PEC Europe GmbH

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen, die zwischen uns und dem Käufer von Waren oder Besteller von Leistungen (nachfolgend gemeinsam „Käufer“) abgeschlossen werden. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und für das Rechtsverhältnis vor Abschluss eines Vertrages, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.  
(2) Spätestens mit Entgegennahme unserer Waren oder Leistungen gelten unsere Bedingungen als angenommen.  
(3) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

**§ 2 Vertragsabschluss**

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Verkaufsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen und Garantieerklärungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.  
(2) Irrtümer in Angeboten, Katalogen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, auch Kalkulations- und Schreiblehler, binden uns nicht. Angaben in von uns herausgegebenen Katalogen, Prospekten, Zeichnungen, Internetseiten und Werbeschriften sind nur maßgeblich, wenn wir sie ausdrücklich vertraglich als verbindlich bezeichnen.  
(3) An angebots- bzw. auftragsbezogenen Ausführungsunterlagen oder Zeichnungen behalten wir uns die ausschließlichen Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor. Entsprechendes gilt für andere von uns gefertigte Unterlagen, Pläne oder Skizzen, Maschinen- oder Werkzeugkonzepten und Konstruktionsberechnungen. Eine Weitergabe dieser Dokumente an Dritte ist nicht gestattet. Kommt es nicht zum Abschluss eines Vertrages zwischen uns und dem Käufer, sind diese Unterlagen nach unserer Aufforderung unverzüglich an uns zurückzusenden.  
(4) Sind Formen und Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Käufer übergeben worden sind, zu liefern, übernimmt der Käufer die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.  
(5) Wird uns von einem Dritten unter Berufung auf ihm gehörende Schutzrechte die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Käufers angefertigt wurden, untersagt, sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewandten Kosten zu verlangen.  
(6) In allen Fällen dieses § 2 Abs. 4 ist der Käufer verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.  
(7) Muster, Zeichnungen und sonstige Bestellanlagen dürfen von uns sechs Monate nach Vertragsabwicklung vernichtet werden.

**§ 3 Lieferfristen und Liefertermine**

(1) Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd. Die Einhaltung der Lieferzeit durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Käufer geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, die Übergabe der erforderlichen Ausführungsunterlagen oder die Leistung einer vereinbarten Anzahlung erfüllt hat. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten, auch bei ausdrücklicher Vereinbarung eines bestimmten Lieferdatums.  
(2) Unter den vorstehenden Voraussetzungen beginnen Lieferfristen mit dem Tag, der auf das Datum der Auftragsbestätigung folgt, bei anderer Vereinbarung und in jedem Fall frühestens, wenn einvernehmliche Klarheit über die Lieferausführung besteht. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Wird schon vor dem für die Lieferung festgelegten Zeitpunkt offensichtlich, dass der Käufer eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat oder begehen wird, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und – falls der Käufer die Verletzung zu vertreten hat – Schadensersatz zu verlangen.  
(3) Unbeschadet unserer Rechte aus Verzug verlängern sich Lieferfristen und -termine um den Zeitraum, um den der Käufer uns gegenüber in Verzug ist oder Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.  
(4) Zur Durchführung von Teillieferungen, die jeweils als selbstständiges Geschäft gelten, sind wir in zutreffendem Umfang berechtigt. Der Preis bleibt unberührt. Sofern der Käufer Teillieferungen abruhen will, sind die Abrufe und Einteilungen einzelner Teillieferungen vom Käufer so vorzunehmen, dass uns eine vertragsgemäße Fertigung und Lieferung möglich ist. Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.  
(5) Sofern wir mit dem Käufer keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, sind Abrufe bei Abrufaufträgen durch den Käufer innerhalb von fünf Wochen nach Bereitstellung der Lieferung durch uns vorzunehmen.  
(6) Ist die Nichterhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche unvorhersehbare Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.  
(7) Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterteilern eintreten. Führt die höhere Gewalt zu einem endgültigen, dauerhaften, irreparablen Leistungshindernis sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.  
(8) Geraten wir in Verzug kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet worden ist.  
(9) Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollständige Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch in Höhe von 7,5 % des Lieferwertes.  
(10) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

**§ 4 Versand, Abholung und Gefahrenübergang**

(1) Versandbereit gemeldete Ware muss vom Käufer unverzüglich abge-

rufen werden. Geschieht dies nicht, tritt Abnahmeverzug des Käufers ein.  
(2) Der Versand erfolgt unfrei ab Lager (EXW Incoterms 2010), sofern nichts anderes vereinbart ist.  
(3) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch beim Verlassen des Lagers, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Käufer über. Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.  
(4) Ist vereinbart, dass der Käufer die Ware abholt, geht die Gefahr an dem Tag auf den Käufer über, an dem die Ware zur Abholung bereitgestellt wird. Das Datum der Bereitstellung zur Abholung wird dem Käufer mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen mitgeteilt.

**§ 5 Entwicklungen, Werkzeuge und Formeinrichtungen**

(1) Alle für unsere Produktion und Beschaffung benötigten Werkzeuge und Formeinrichtungen, die wir im Auftrag eines Käufers anfertigen oder beschaffen, sind unser Eigentum auch dann, wenn der Käufer anteilige Werkzeugkosten an uns gezahlt hat.  
(2) Ein Alleinbezugsrecht kann nicht gewährt werden, wenn ein Käufer nur anteilige Werkzeugkosten gezahlt hat.  
(3) Zahlt ein Käufer – gemäß Vereinbarung mit uns – die vollen Entwicklungs- und Herstellkosten, steht ihm das Eigentum an diesem Werkzeug, sowie das Alleinbezugsrecht der daraus gefertigten Artikel zu.  
(4) Wenn Entwicklungen nach Angaben eines Käufers durchgeführt werden, überprüfen wir nicht, ob bestehende gewerbliche Schutzrechte verletzt werden. Der Käufer ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten freizustellen.

**§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise in Euro zuzüglich gültiger Mehrwertsteuer ab Lager.  
(2) Transportverpackungen werden gesondert in Rechnung gestellt.  
(3) Wenn wir Schecks vereinbarungsgemäß hereinnehmen, erfolgt dies vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Kosten und Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.  
(4) Bei Abnahmeverzug des Käufers wird 15 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft die gesamte Zahlung fällig.  
(5) Ist vereinbart, dass der Käufer die Ware abholt, ist der Kaufpreis fällig, sobald die Ware zur Abholung bereitgestellt wird.  
(6) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf die dem Käufer bekanntgegebenen Konten in Euro zu erfolgen. Anfallende Überweisungsgebühren oder Bankspesen trägt der Käufer.  
(7) Die Zahlung des Kaufpreises hat spätestens zu dem vereinbarten Zahlungstermin oder – mangels Vereinbarung – sofort ohne Abzug zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung auf das dem Käufer bekanntgegebene Bankkonto.  
(8) Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig und nur unter der weiteren Voraussetzung, dass sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind.  
(9) Unsere Preise gelten nur für die angebotenen bzw. bestätigten Artikelstückzahlen und die beschriebenen Material- und Konstruktionsausführungen. Zusatzleistungen sind gesondert vom Käufer zu vergüten. Mehrmengen hat der Käufer bis zu 5 % der Einzelposten zum Vertragspreis zu übernehmen.  
(10) Zahlungen des Käufers können wir zunächst auf dessen älteste, unverjährte Schulden anrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Anders lautende Zahlungsbestimmungen des Käufers binden uns nicht.  
(11) Bei Zahlungszielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geschuldet. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben vorbehalten.  
(12) Der Käufer ist zur Aufrechnung und zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn sein Anspruch unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.  
(13) Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten und umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. In diesen Fällen sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Liegt Zahlungsverzug des Käufers vor, sind wir darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen sowie die Ermächtigung zur Einziehung von Forderungen gemäß § 7 (3) widerrufen. In letzterem Fall ist der Käufer verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen offenzulegen und an einer Anzeige der Forderungsabtretung bei den Drittschuldnern mitzuwirken.  
(14) Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen den Betrieb des Käufers zu betreten und die noch vorhandene gelieferte Ware wegzunehmen – die Wegnahme gilt als Rücktritt vom Vertrag; gleichzeitig behalten wir uns vor, weitere Ansprüche gegen den Käufer, insbesondere Schadensersatzansprüche, geltend zu machen.  
(15) Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten bleiben vorbehalten für Lieferungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen. Dies gilt nicht, wenn eine ausdrückliche Festpreisabrede getroffen wurde.

**§ 7 Eigentumsvorbehalt**

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Sie darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entweder gegen Barzahlung oder unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes veräußert werden.  
(2) Solange der Käufer nicht in Zahlungsverzug ist, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern oder anderweitig zu verwerten. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig, ebenso die Abtretung der Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung an einen Dritten, mit der Ausnahme der Abtretung an einen Faktor, wenn gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet wird, die Gegenleistung solange unmittelbar an uns zu bewirken als noch Forderungen von uns gegen den Käufer bestehen. Soweit nicht der Käufer zulässigerweise nach dem vorstehenden Satz Forderungen aus der Weiterveräußerung an einen Faktor abtritt, tritt er hiermit seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in voller Höhe,

ebenso wie sonstige Neben- und Sicherungsrechte aus dem Verkauf und – falls Miteigentum an der Vorbehaltsware besteht zu einem dem Miteigentum entsprechenden Teil – an uns bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Käufer für uns.  
(3) Solange der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät, ist er widerruflich berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen auf eigene Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Soweit unsere Forderungen fällig sind, hat der Käufer die eingezogenen Beträge sofort an uns abzuführen.  
(4) Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Wird die Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Jegliche Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch den Käufer erfolgt für uns.  
(5) Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir neben der Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, auch zum Rücktritt berechtigt.  
(6) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(7) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

**§ 8 Mängelhaftung**

(1) Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Ablieferung.  
(2) Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.  
(3) Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von einem gerügten Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Ansprüche wegen dieses Mangels.  
(4) Bei Auftreten von Mängeln hat der Käufer die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.  
(5) Soweit ein Mangel der gelieferten Ware bzw. unserer Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung neuer Ware bzw. zur Erbringung neuer Leistungen berechtigt. Soweit die Beseitigung des Mangels bzw. die Lieferung neuer Ware bzw. die Erbringung neuer Leistungen fehlschlägt oder wir sonst berechtigt sind, weitere Maßnahmen zu verweigern, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu. Regelmäßig sind dem Käufer mindestens zwei Mangelbeseitigungsversuche zuzumutbar. Der Rücktritt ist bei unerheblichen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.  
(6) Haben wir den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verursacht ein durch uns schuldhaft verursachter Mangel eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, verjähren die Mängelansprüche des Käufers nach den gesetzlichen Vorschriften. Verjährung von Mängelansprüchen tritt auch dann nach den gesetzlichen Vorschriften ein, wenn wir eine Sache liefern, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche in einem Jahr ab Ablieferung.

**§ 9 Haftung**

(1) Wir haften bei eigenem vorsätzlichem Verhalten und eigenem grobem Verschulden und vorsätzlichem Verhalten und grobem Verschulden leitender Angestellter. Wir haften weiterhin für die Nichteinhaltung von Garantien, bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Rahmen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.  
(2) Wir haften dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Käufer zur Durchführung des Vertrags regelmäßig vertraut und vertrauen darf, und bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen. Der Höhe nach ist unsere Haftung nach diesem § 9 Ziffer 2 auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.  
(3) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Anzuwendendes Recht**

(1) Erfüllungsort für Zahlungen ist Duisburg, Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort unseres Lagers in Deutschland. Der Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen uns und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Verträgen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) ist Duisburg.  
(2) Die Beziehungen zwischen uns und dem Käufer regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

**§ 11 Sonstiges**

(1) Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes bei uns zu speichern.  
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Liegt eine Lücke vor, gilt das als vereinbart, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den Fall bedacht hätten.

PEC Europe GmbH  
Obere Kaiserswerther Straße 56  
47249 Duisburg / Deutschland  
Dezember 2016